

# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

## Beschluss Nr. 11/01/16

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 04.03.2016 in Bad Blankenburg

Beschluss zur Freigabe des Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur vorgezogenen öffentlichen Auslegung/Anhörung im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474), in Verbindung mit § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11.12.2012 (GVBl S. 450)

1. Der Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wird in der vorgelegten Fassung mit den Planunterlagen
  - Textteil einschließlich Begründung,
  - Karten und Datenblätter zu den Vorranggebieten Windenergie,
  - Anlage 1 zur Begründung: Kriterienkatalog,
  - Anlage 2 zur Begründung: 6 Karten der harten und weichen Tabuzonen,
  - Anlage 3 zur Begründung: Gebietskulisse der Prüfflächen und der Vorranggebiete Windenergie,beschlossen und zusammen mit weiteren zweckdienlichen Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 10 ROG nach den Maßgaben von § 3 ThürLPIG freigegeben.
2. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger sowie bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften in der nach deren Hauptsatzung festgelegten ortsüblichen Form. Die Bereitstellung der Planunterlagen für die Beteiligung erfolgt zusätzlich auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen. Die Beteiligungs- und Auslegungsfrist beträgt zwei Monate, beginnt am 09.05.2016 und endet am 12.07.2016.
3. Die Regionale Planungsstelle Ostthüringen wird beauftragt, den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie redaktionell und formal in Text und Karten fertig zu stellen und auf den Internetseiten der Regionalen

## **Planungsgemeinschaft Ostthüringen für den Zeitraum der Beteiligungs- und Auslegungsfrist bereitzuhalten.**

### **4. Die Präsidentin der Regionalen Planungsgemeinschaft wird ermächtigt, das Verfahren der Beteiligung und öffentlichen Auslegung durchzuführen.**

#### **Begründung:**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat innerhalb der laut ThürLPIG gesetzten Frist am 20.03.2015 ordnungsgemäß die Gesamtfortschreibung/Änderung des Regionalplanes Ostthüringen beschlossen (Beschluss 04/01/15).

Mit dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 08.04.2014 (rechtskräftig infolge der Zurückweisung der Revisionsnichtzulassungsbeschwerde der Regionalen Planungsgemeinschaft durch das Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 09.02.2015) wurde der Regionalplan Ostthüringen von 2012 unwirksam, soweit er unter 3.2.2 als Ziel „Z 3-6“ die dort aufgeführten - zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten - Vorranggebiete Windenergie festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass außerhalb dieser Vorranggebiete nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilende raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind.

Damit entstand eine Regelungslücke bei der Steuerung der Windenergienutzung hinsichtlich der Ausweisung von entsprechenden Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten.

Mit Beschluss des Planungs- und Strukturausschusses (PLA/STA 04/04/15), bestätigt durch die Planungsversammlung am 13.11.2015, hält die Regionale Planungsgemeinschaft an der zügigen Fortsetzung der Gesamtplanfortschreibung/Änderung des Regionalplanes Ostthüringen fest. Dabei ist der Abschnitt Windenergie vorrangig zu einer Entwurfsqualität zu entwickeln, die die zuständigen Landesplanungsbehörden in die Lage versetzt, gegebenenfalls entsprechende raumordnerische Sicherungsmaßnahmen zu verfügen.

Aufgrund der Dringlichkeit und Komplexität der Planung wurde die Regionale Planungsstelle mit einer vorgezogenen und konzentrierten Bearbeitung des Abschnittes Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen beauftragt. Der daraus resultierende Entwurf soll separat in das gesetzlich vorgegebene Beteiligungsverfahren gegeben werden, die Ergebnisse der nachfolgenden Abwägung werden integraler Bestandteil des Prozesses der Gesamtfortschreibung/Änderung des Regionalplanes Ostthüringen.

#### **Zu 1. und 2.**

Die unter 1. und 2. getroffenen Festlegungen des Beschlusses erfolgen in Umsetzung der durch § 3 Abs. 2 bis 4 ThürLPIG getroffenen Regelungen für die nach § 10 Abs. 1 ROG vorgeschriebene Beteiligung bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG ist bei den auslegenden Gebietskörperschaften in der nach deren Hauptsatzung festgelegten ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Der Beginn der öffentlichen Auslegung ist somit abhängig von den dem Beschluss nachfolgenden Veröffentlichungsterminen für die Amtsblätter in allen auslegenden Gebietskörperschaften zuzüglich der Frist von mindestens einer Woche gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgt für die Dauer von zwei Monaten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG).

**Zu 3.**

Mit dem vorliegenden Beschluss ist die inhaltliche Arbeit zunächst bis zum Abschluss der Beteiligung beendet. Dennoch können weitere Arbeiten zur Erstellung des Materials für das beschlossene Verfahren notwendig sein. Diese durch die Regionale Planungsstelle Ostthüringen durchzuführenden Arbeiten können aber nur redaktioneller bzw. formaler Art sein, da inhaltliche Änderungen einen erneuten Beschluss der Regionalen Planungsversammlung erforderlich machen würden.

**Zu 4.**

Während die Planungsversammlung unter 1. die satzungsgemäße Aufgabe erfüllt, den Beschluss der Freigabe des Entwurfs zur öffentlichen Auslegung/Anhörung zu fassen, bedarf es jedoch einer weiteren Ergänzung, um das Verfahren zur Umsetzung dieser gemäß § 14 Abs. 1 ThürLPIG übertragenen Angelegenheit an sich zu beschließen. Hierfür sind weitere Aktivitäten erforderlich, die durch die Planungsversammlung nicht weiter vollzogen werden können. Sie übergibt daher die Umsetzung des Beschlusses gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen der Präsidentin (Vollzug der Beschlüsse). Dabei ist vor allem die nach außen gerichtete Zusammenarbeit mit den in der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften erforderlich.

- Anlagen:
- Textteil
  - Karten und Datenblätter zu den Vorranggebieten Windenergie
  - Kriterienkatalog
  - Karten der harten und weichen Tabuzonen
  - Gebietskulisse der Prüfflächen und der Vorranggebiete Windenergie

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte Mitglieder:	32
Anwesende Mitglieder:	26
Ja-Stimmen:	25
Stimmenthaltungen:	1
Nein-Stimmen:	0

**Damit wurde der Beschluss gefasst.**



**Martina Schweinsburg**  
Präsidentin